



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Christian Thiermann
Scharringhausen 23
27245 Kirchdorf

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441 976- 1442
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01346/2014/71 26.01.2015

Grundstück	
Gemarkung	Bahrenborstel
Flur	3
Flurstück	11
Vorhaben	Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage - Err.Mastschweinestall für 2.880 Tierplätze mit Abluftreinigung (BE2), Err. Güllebehälter mit geschlossener Abdeckung (BE3), Betr. Gesamtanlage mit 5.760 Mastschweineplätzen

Aufgrund des Antrages vom 06.08.2014 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Bahrenborstel
Flur	3
Flurstück	11

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz
Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle
Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage – Errichtung Mastschweinegestall für 2.880 Tierplätze mit Abluftreinigung (BE2), Errichtung Güllebehälter mit geschlossener Abdeckung (BE3), Betrieb Gesamtanlage mit 5.760 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 06.08.2014 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Umweltverträglichkeitsstudie der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Rostock, vom 15.07.2014, Auftrags-Nr. 914UVU015
8. Gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, vom 26.05.2014, Auftrags-Nr. 8000705905/213UBP145
9. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Allgemeines:

1. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 11.02.2013, Az.: 63 DH 01653/2012/71, mit I. Nachtrag vom 12.03.2013, Az.: 63 DH 00599/2013/71, II. Nachtrag vom 26.06.2013, Az.: 63 DH 1156/2013/71, III. Nachtrag vom 18.07.2013, Az.: 01645/2013/71 und IV. Nachtrag vom 19.11.2013, Az.: 63 DH 02687/2013/71, sowie Genehmigung vom 11.07.2013, Az.: 63 DH 00740/2013/71 mit I. Nachtrag vom 19.08.2013, Az.: 63 DH 02165/2013/71, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.

5. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
6. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:

Außenbereich (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)
2. Die gutachtliche Stellungnahme zur Geruchs-, Ammoniak- und Feinstaubbelastung vom 26.05.2014 der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Geschäftsstelle Hannover, ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Lüftungsanlagen der Betriebseinheit (BE) 2:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen.
 - Die Abluftreinigungsanlage hat einen Minderungsgrad von 90 % bezüglich Ammoniak und Staub aufzuweisen.
 - Die Abluft ist zentral senkrecht über Dach in einer Höhe von 12 m über Grund abzuleiten.
 - Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist. . . .

- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
 - Der Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage darf nach 100 m nicht mehr wahrnehmbar sein.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
 6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.
 7. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen.
Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
 9. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 10. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
 11. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)
 12. Der Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

13. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
14. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
15. Der Güllebehälter (BE 3) ist mit einem geschlossenen Zeltdach abzudecken.

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 15.01.2015 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung).
(A) (500b)
2. Die mit einem Prüfvermerk des Prüfstatikers versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. (A) (500f)
3. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (**statische Nachweise für den Dachbinder**) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
4. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise für den **Güllebehälter mit Abdeckung** erst nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

5. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.

Sie wird vorgeschrieben für: **Sohle und Wände der Güllekanäle, Abluftreinigungsanlage und Güllebehälter.**

Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)

6. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
7. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
8. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
9. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Sohlen und die Wandungen des Wasserspeichers der Abluftfilteranlage sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die anfallenden Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein sollte, sind die Flüssigkeiten in den vorhandenen Gülleanlagen zwischen zu speichern.
2. Der neue Güllebehälter (BE 3) einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (Entnahmeplatz mit Sammelbehälter etc.) und die neuen Güllekanäle der BE 2 sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
Die Gesamtanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Abstand zu Gewässer und Brunnen:

Der Abstand des Güllebehälters (BE 3) zu oberirdischen Gewässern sowie Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen), muss mindestens 50 m betragen.

3. Die Behältersohlplatte des Güllebehälters (BE 3) ist fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Anlagen müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. . . .

Sämtliche Betonbauteile der Güllegrube und der Güllekanäle sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.

4. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
5. Der Güllesammelkanal unterhalb des Zentralganges ist gemäß Antragsunterlagen mit Spaltenböden in drei Bereichen abzudecken.
6. Sofern aus dem Sammelkanal mit Pumpensumpf eine fest verlegte Gölledruckrohrleitung vorgesehen wird, die die anfallende Gülle in den Göllehochbehälter führen soll, ist diese durch eine geeignete Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des Betriebsdruckes vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Das Prüfprotokoll mit Bestätigung der ausführenden Firma sowie ein Lageplan mit Eintragung des Rohrleitungsverlaufes ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz, vorzulegen.
7. Die Dichtheit des Göllebehälters (BE 3) sowie des Göllequerkanals und der jeweils außenliegenden Göllekanäle der BE 2 sind gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gölle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
8. Die Entnahme von Flüssigmist darf beim Göllebehälter nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagwasser ist zusammen mit der Gölle landwirtschaftlich zu verwerten. Separate Sammelgruben sind grundsätzlich aus Betonfertigteilen gemäß DIN 4034 (z. B. abflusslose Einkammergruben nach DIN 4261) herzustellen, die Grubenringe sind mit einem „satten“ Mörtelbett der Mörtelgruppe III zu setzen, die Fugen sind anschließend mit einem Putz der Mörtelgruppe III zu dichten. Der Grubenboden mit unterster Wandung muss aus einem Fertigteile bestehen, Grubensohlen in Ortbeton sind nicht zulässig. Die Abdeckung der Grube muss befahrbar sein. Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrtschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).
9. Durchdringungen der Sohlplatte des Göllebehälters (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig. Das Rohrauslaufende im Behälter ist derart abzulenken, dass der Flüssigkeitsstrahl die Dichtung am Fußpunkt Sohle/Wandung nicht beansprucht. Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen. Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.
10. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Göllebehälters ausgeschlossen sein. Der erforderliche Sicherheitsraum oberhalb der maximal zulässigen Füllhöhe beträgt, sofern keine Abdeckung errichtet wird 0,6 m, der jederzeit – auch bei Abdeckung des Behälters einzuhaltenden Mindestfreibord beträgt 0,2 m. . . .

Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen. Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.

11. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen der Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
12. Die aus dem Bereich des nicht zum Stall gehörenden Gebäudetraktes anfallenden häuslichen Abwässer (Hygieneschleuse, Umkleide, Büro etc.) werden in einem separaten Sammelkanal aufgefangen. Diese häuslichen Abwässer dürfen nicht landwirtschaftlich verwertet werden, sondern müssen separat abgefahren und in der kommunalen Kläranlage entsorgt werden. Für das Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube ist der als Anlage beigefügte Vordruck der unteren Wasserbehörde zu verwenden und mit den darauf aufgeführten Unterlagen bei der Wasserbehörde einzureichen.
13. Die für den Seuchenfall vorgesehene Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge darf nur auf dem hierfür vorgesehenen wasserundurchlässig befestigten „Waschplatz“ erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, keine Pflasterung). Die Sohle des Reinigungs- und Desinfektionsplatzes ist so auszubilden, dass das gesamte Abwasser im freien Gefälle dem Ablauf/der Rinne mit Anschluss an die Grube/den Güllebehälter zuläuft, damit ein unkontrolliertes Abfließen des Abwassers über den befestigten Platz hinweg zuverlässig verhindert wird. Ggf. ist der Platz mit seitlichen Aufkantungungen zu versehen.
14. Auf dem Desinfektionsplatz dürfen keine Motorwäschen durchgeführt werden. Die Reinigung und Desinfektion darf nur in diesem ausgewiesenen Bereich durchgeführt werden.
15. Das auf dem Desinfektionsplatz anfallende Abwasser darf nur mit Gülle vermischt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).

Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.

2. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll laut Erläuterungsbericht zur Entwässerungsplanung in dem Regenwasser-Speicherbecken gesammelt und dann auf land- und forstwirtschaftliche Flächen verregnet werden. Die landwirtschaftliche Verwertung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser **bedarf keiner wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis**.
3. Die Ableitung von Abwasser aus dem Bereich des Desinfektionsplatzes in den Untergrund/das Grundwasser stellt in der Regel einen Straftatbestand nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) dar.
4. Das auf dem Desinfektionsplatz anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.
5. Sofern für die Erschließung der neuen Anlagenteile (Kabelverlegungen) oder Teilverrohrungen von Gewässern (z. B. im Bereich der Erschließungsstraßen) erforderlich werden, sind für diese Maßnahmen gesonderte Genehmigungen gemäß § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 68 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz in Diepholz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Sollten Gewässerausbaumaßnahmen (z. B. Feuchtbiotope, Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern) zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen sein, wären hierfür ebenfalls gesonderte Anträge nach § 68 WHG bei der UWB einzureichen. Antragsformulare können entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-12 60, gerichtet werden.
6. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-12 60 und 12 56, gerichtet werden.

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen für Regenwasser-Speicherbecken:

1. Im Auslauf/Pumpenschacht des Regenwasser-Speicherbeckens ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, dass bei Schadensfall auf dem Betriebsgelände unverzüglich der Ablauf verschlossen werden kann.
2. In dem Bereich der Regenwasserzuläufe in das Regenwasser-Speicherbecken sind Sohl- und Böschungflächen in ausreichendem Umfang durch geeignete Baustoffe (z. B. Vegetationsmatten, Pflaster, Steinschüttungen etc.) gegen Auskolkungen zu sichern.

3. Die Ableitung von Oberflächenwasser von den Silagelagerflächen in das Regenwasser-Speicherbecken ist nur dann zulässig, wenn auf der jeweiligen Lagerfläche keine Siloreste mehr vorhanden sind (die jeweilige Fläche muss quasi in einem "besenreinen" Zustand sein). In allen übrigen Betriebszuständen sind die anfallenden verunreinigten Flüssigkeiten in den Schmutzwasser-Sammelschacht abzuleiten und per schwimmergesteuerten Pumpe der Biogasanlage zuzuführen bzw. bis zur landwirtschaftlichen Verwertung in den angrenzenden Lagerbehältern zwischen zu lagern.
4. Die Einleitung von behandlungsbedürftigem Oberflächen-/Niederschlagswasser in das Regenwasser-Speicherbecken ist unzulässig!

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind insgesamt 5760 Mastschweineplätze auf Gülle im Gesamtbetrieb und dem Stall-Pächter Christian Thiermann (8387) zuzuordnen. Die Abgabe aller Silomais- und Graserträge ohne Rücknahmeverpflichtung an die Thiermann Biogasanlagen ist Bewertungsgrundlage - Änderungen sind anzuzeigen.
Die geänderte QFN-Dünge-Planungsberechnung vom 21.08.2014, ergänzt um die Erklärung vom 20.08.2014, ist Bestandteil des Antrages.
Hinweis: Bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren. Laut vorgelegter Berechnung dürfen maximal 957 kg P₂O₅ durch Mineraldünger ergänzt werden, damit liegt die Unterfußdüngung zu Mais bei maximal 2,9 kg P₂O₅ je ha – Abweichungen sind schriftlich anzuzeigen.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 337 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Es wurde die Betriebsfläche von 337 ha nachgewiesen. Die Datenschutzhinweise liegen nicht vor, daher müssen jedes Jahr die digitalen Agrardaten der beteiligten Betriebe, Christian Thiermann sowie der Abnehmer Domstiftsgut Mötzow in 14778 Beetzseeheide gesendet werden.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und -haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Das erforderliche Lagervolumen des Betriebes Christian Thiermann (8387) beträgt 8.766,15 cbm. Laut Antragsteller wird mit 12.069,79 cbm ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt.

6. Die zukünftige Gülle-Abgabe, berechnet im QFN vom 21.08.2014, von 8.000 cbm Mastschweinegülle (= 22.400 kg P_2O_5) von Christian Thiermann an C. Thiermann Energie GmbH & Co.KG mit der geänderten Planungsberechnung der Biogasanlagen ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Gärrest-Rücknahme von maximal 14.025 cbm Gärrest (= 26.227 kg P_2O_5) von der C. Thiermann Energie GmbH & Co.KG an Christian Thiermann –Landwirtschaft- ist Grundlage der Bewertung und Bestandteil der Genehmigung.
8. Mit der veränderten Biogas-Planung vom 21.08.2014 werden zukünftig 8000 cbm eigene Gülle sowie 11.100 t NaWaro´s eingesetzt. Daraus resultieren die oben genannten Liefer- und Abgabemengen.

Zur Erreichung einer ausgeglichenen Bilanz wird die Separation des insgesamt anfallenden Gärrestes erforderlich und die zusätzliche Gärrest-Abgabe von 2640 cbm separiertem Gärrest (= 17.152 kg P_2O_5) von der C. Thiermann Energie GmbH & Co.KG an das Domstiftsgut Mötzow Grundlage der Bewertung und Bestandteil der Genehmigung.

Sollte die Anerkennung entfallen bzw. der Landkreis die Nährstoffimporte untersagen, müssen neue Verwertungswege vorgelegt werden. Der Vertrag wird solange akzeptiert, solange die Meldungen aus dem Meldeprogramm nach Verbringensverordnung jedes Jahr, angepasst an den Bilanzierungszeitraum, vorgelegt werden. Die jährliche Dokumentation der Biogasanlage gehört zur jährlich vorzulegenden Gesamtdokumentation.

Die Bedingungen der Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN - Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz sichergestellt werden.

Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P_2O_5 je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.

9. Bei Veränderungen und für das erste Volllastjahr müssen jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Fachdienst 66, Untere Abfallbehörde, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
10. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an den Landkreis Diepholz, der Unteren Abfallbehörde, und zwar an landwirtschaft@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
11. Auf Grund Ihrer Angaben für den Betrieb der Mastanlage und den Betrieb der Biogasanlage bringen Sie mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr. Dadurch unterliegen Sie neben der Anzeige- auch der Meldepflicht im Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Meldedaten sind jedes Jahr nach den Meldestichtagen unaufgefordert dem Landkreis Diepholz, sowohl der Baubehörde als auch der Abfallbehörde, zuzuleiten.

Diese Auflage kann Sie nur von der Vorlage der Lieferscheine befreien, wenn alle Nährstoffdaten eingetragen werden.

Die Verbringens- und Melde-Verordnung sieht für die Meldepflicht zwei Meldetermine vor, die zu beachten sind: Der 31. Juli für die im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen und der 31. Januar für die im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen.

12. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Genehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

13. Die pflanzenbedarfsgerechte Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist der Genehmigungsbehörde **jedes Jahr** nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum **31.03. des Folgejahres** ein tatsächlicher Verwertungsnachweis entsprechend dem geltenden Düngerecht zum Flächennachweis, bei dem die Planungen aus dem qualifizierten Flächennachweis des Bauantrages überprüft werden, vorzulegen. Dem Nachweis beizufügen sind die gem. §§ 3 und 4 der Verbringensverordnung erforderlichen Nachweise. Bei Abweichungen und Überschüssen ist der tatsächliche Verwertungsnachweis vorab von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, zu prüfen. Der Prüfbericht der Landwirtschaftskammer ist dem Flächennachweis beizufügen. Die Landwirtschaftskammer ist vom Betreiber der Tierhaltungsanlage rechtzeitig mit der entsprechenden Berechnung zu beauftragen. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Verfahrens.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.

3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern.

Am 01.09.10 ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 in Kraft getreten. Sie enthält Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten bezüglich der Abgabe und des Verbringens von Wirtschaftsdüngern und ist zu beachten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Angaben zum Brandschutz, aufgestellt von Planungsbüro Sylvia Ganseforth sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten. (A)
2. Wie in den Angaben zum Brandschutz beschrieben sind die Innenverkleidungen und abgehängten Decken mindestens nicht brennbar oder feuerhemmend auszuführen. (A)
3. Die Türen und Notausgänge, sind wie geplant, mit beleuchtenden Rettungszeichen nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 zu kennzeichnen und müssen sich von innen und außen ohne fremde Hilfe jederzeit leicht öffnen lassen. (A)
4. Die im Grundrissplan mit F 30 gekennzeichneten Wände und Decken sind in feuerbeständiger Bauweise nach DIN 4102 herzustellen. (A)
5. Die im Grundrissplan mit T 30 gekennzeichneten Türöffnungen sind mit feuerhemmenden Türen nach DIN 4102 zu verschließen. (A)
6. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. (A)
7. Bei der Verwendung von Deckenstrahlern ist darzulegen, dass einer Brandübertragung auf vorhandenes Einstreu wirksam vorgebeugt wird. Gasheizsystemen mit offener Flamme sind unzulässig. (A)
8. Es sind Handfeuerlöcher nach DIN EN 3 mit einem Gesamtlöschvermögen von 84 Löschmitteleinheiten an gut sichtbaren und jederzeit zugänglichen Stelle anzubringen. (A)
9. Die geplante Feuerwehrezufahrt, einschließlich der Aufstell- und Bewegungsflächen, ist entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. (A)
10. Für die Stallanlage ist ein Feuerwehrlageplan nach DIN 14095 nach Fertigstellung der Anlage vorzulegen.

11. Die geplanten Löschwasserentnahmestellen sind in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer herzustellen. (A)

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die maximale Tierzahl pro reguläre Mastbucht (10,54 m² bzw. 11,76 m²) beträgt 12 Tiere bis zu einem Gewicht von 110 kg. (A)
2. Die maximale Tierzahl pro Krankenbucht (4,50 m²) beträgt 5 Tiere bis zu einem Gewicht von 110 kg. (A)
3. Gemäß der *RL 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen*³ müssen alle Mastschweine Zugang zu Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem Material und in **ausreichender** Menge haben. (H)
4. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist der Boden der Haltungseinrichtung für kranke Tiere mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage zu gestalten. (H)
5. Es ist sicherzustellen, dass die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von 80 Lux über mindestens 8 Stunden täglich hat und dem Tagesrhythmus angeglichen ist. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen. (H)

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Für die externe Kompensationsmaßnahme ist eine Baulast nach § 15 BNatSchG zu Lasten des Grundstückes Gemarkung Scharringhausen, Flur 4, Flurstück 22, **vor Baubeginn** in das Baulastenverzeichnis einzutragen.

Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Eintragung der Baulast begonnen werden.
2. Die Streuobstwiese ist gemäß den Pflanzhinweisen der Baumschule Griewe fachgerecht herzustellen.
3. Die Streuobstwiese soll max. 2 mal jährlich gemäht werden. Die Herstellung bzw. Nutzung als Scherrasenfläche ist nicht zulässig

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Baustellenverordnung
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

– Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung

– Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

4. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

5. Güllelagerung

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1). Ebenso dürfen die Schadgase nicht durch Öffnungen in den Zentralgang gelangen.

6. Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschießbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2). Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen

7. Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

8. Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

9. Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

10. Stalleinrichtung

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten.

Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

11. Lüftungsanlage CE Kennzeichnung
Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
12. Flucht- und Rettungswege
Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.
13. Türen in der Abluftreinigungsanlage
Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlage müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).
14. Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlage
Die Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlage ist in den Bauunterlagen nicht weiter beschrieben. Da laut Wartungsvertrag eine regelmäßige Kontrolle vorgesehen ist, muss eine entsprechende Erreichbarkeit geschaffen werden. Laut VSG 2.1 § 8 sind fest angebrachte Leitern und Steigeisen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Sie müssen ein sicheres Auftreten ermöglichen.
Absturzkanten sind gem. VSG 2.1 § 11 mit einer mindestens 1 m hohen Umwehrung zu versehen.

Nebenbestimmungen Denkmalpflege:

1. Im Verlauf der Baumaßnahmen zu oben genanntem Vorhaben ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. (H)
2. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit eine Beobachtung durch die Archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege –Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, zu richten. (A)
3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen. (A)
4. **Die unter Pkt. 2 genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. (A)**
5. **Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. (H)**
6. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)

7. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der archäologischen Denkmalpflege jeweils ein Zeitraum von bis zu 3 Wochen einzuräumen. (A)
8. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG). (H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes
- ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.
- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Herr Christian Thiermann beantragte am 06.08.2014 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage – Errichtung Mastschweinestall für 2.880 Tierplätze mit Abluftreinigung (BE2), Errichtung Güllebehälter mit geschlossener Abdeckung (BE3), Betrieb Gesamtanlage mit 5.760 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1 - Buchstabe G - zur 4. BImSchV gehören Anlagen ab 2000 Mast-schweineplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach §§ 4 und 16 BImSchG.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Ge-nehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentli- chungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, und im Internet am 18.08.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 25.08.2014 bis einschließ- lich 24.09.2014 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsen Str. 2, Zimmer B 110 , 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, Zimmer 18, 27245 Kirchdorf während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist von 25.08.2014 bis zum 08.10.2014 wurden Einwendun- gen erhoben und während des Erörterungstermins am 20.11.2014 behandelt.

Die Prüfung der Einwendungen hat folgendes Ergebnis:

Agrarindustrielle Großanlagen:

Die politische Entscheidung darüber, welche Vorhaben einen Anspruch auf Genehmigung haben, trifft allein der Gesetzgeber. Als Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Diepholz an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden und kann nicht die politische Entscheidung des Bundesgesetzgebers durch eigene Erwägungen ersetzen. Wenn ein Vorhaben aufgrund der Rechtslage genehmigungsfähig ist, hat der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Versagung der Genehmigung würde Schadenser- satzansprüche gegen den Landkreis auslösen.

Nachweis der Privilegierung:

Der Betrieb benötigt insgesamt 223 ha, um das Futter für die Schweinehaltung überwie- gend erzeugen zu können. Dieser Anforderung steht eine bewirtschaftete Gesamtfläche von 339 ha gegenüber. Wie aus den Pachtverträgen hervorgehend, ist die notwendige Flächenausstattung für den Betrieb langfristig gesichert. Neben dem Flächenanspruch für die Tierhaltung ist auch die überwiegende Flächenausstattung für die Biogasanlage gesi- chert.

Der Futtergrundlagenberechnung liegt eine abstrakte Betrachtung zu Grunde. Die Einfüh- rung dieser abstrakten Futterflächenbetrachtung im § 201 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte aufgrund der Erkenntnis, dass selbst kleinere bäuerliche Familienbetriebe überwiegend spezielles Mischfutter einsetzen und wie andere Wirtschaftsunternehmen produzierte Gü- ter/Pflanzen durch einen Güteraustausch wirtschaftlich erfolgreicher verwerten (Bericht der unabhängigen Expertenkommission des BMVBW zur Novellierung des Baugesetzbu- ches 2004).

Durch diese abstrakte Regelung ist aufgrund der Erfahrung der Landwirtschaftskammer als Zwischenschritt in der Berechnung eine bestimmte Fruchtfolgeannahme als Ausgangs- situation notwendig. Durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird die aktuelle Fruchtfolge des entsprechenden Betriebes, ersichtlich aus dem Gesamtflächen- und Nut- zungsnachweis zum Förderantrag der gemeinsamen Agrarpolitik GAP/ DirZahIVVO herangezogen.

Es werden in den Betrieben sehr unterschiedliche Fruchtarten mit ebenso differierenden physiologischen Futtereigenschaften (u. a. Energiegehalte) angebaut. Um eine einheitliche, gerechte Futtermengenberechnung für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten, wird die Energiekonzentration der einzelnen Fruchtarten mit den entsprechenden erzielbaren Erntemengen dieser Fruchtart aus der Region zur Berechnung herangezogen. Als Basis dienen hier die durchschnittlichen Erträge des jeweiligen Landkreises unter Beachtung lokaler Besonderheiten. Grundlage ist hier die Erntestatistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen auf Kreisebene. Heu oder Grassilage werden berücksichtigt, allerdings nur mit den tatsächlich erzielbaren Erträgen.

Für die geforderte Eigenerzeugung des Futters ist es für den Landwirt unbedingt erforderlich, das bedeutendste Element der Fütterung selbst zu erzeugen. Das ist in der Regel bei allen Tierarten die Erzeugung der notwendigen Energie, hier in MJ ME berechnet. Das Rohprotein in der Fütterung oder Mineralstoffe werden zum überwiegenden Teil über das angebaute Futter selbst erzeugt oder wird ebenso wie andere generell nicht durch Pflanzenbau erzeugbare essentielle Aminosäuren durch Zukauf von speziellen Ergänzungsfuttermitteln ergänzt.

Selbstverständlich werden bei der Ermittlung der Erträge nicht geeignete oder nicht bzw. nur beschränkt zur Verfügung stehende Flächen des Betriebes entsprechend niedrig bzw. nicht bei der Futterenergieermittlung berücksichtigt. Ebenso fließen baurechtlich festgelegte Flächenbindungen für Biogasanlagen in die Betrachtung ein.

Diese Methodik wird mittlerweile von fast allen Landwirtschaftskammern der Bundesrepublik angewandt und ist mit dem Nieders. Ministerium für Familie und Soziales (MS) als zuständige Behörde für das Baurecht abgestimmt; sie ist nach gemeinsamer Auffassung weitaus differenzierter und genauer als eine reine kg-Mengenbetrachtung.

Die geforderten Fruchtfolgevorgaben können, da es keine direkte bodenrechtlich zwingende Zuordnungsmöglichkeit bzw. Rechtsvorschrift gibt, nur aus den Mindest-"Pflichtvorgaben" der aktuellen Direktzahlungsverordnung (GAP) abgeleitet werden. Hiernach ist ab 30 ha Ackerfläche eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge mit dem maximalen Anbau einer Hauptfrucht mit 75 % vorgegeben. Dieses wird in den Berechnungen der Landwirtschaftskammer zwingend berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der rückblickenden und in Zukunft gerichteten Entwicklung davon auszugehen, dass dem Betrieb auch zukünftig über den Bedarf des Vorhabens hinausgehende Fläche in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird, so dass etwaige Verluste einzelner Pachtflächen jederzeit kompensiert werden können.

Die geplanten baulichen Veränderungen sind als privilegiertes Vorhaben einzustufen und dienen einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB.

Gülleproblematik:

Die Landpachtverträge, sowohl zur ursprünglichen Betriebsgründung als auch für diese Erweiterung, wurden dem Landkreis Diepholz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Die Berechnungen, die Lieferverträge und die Abnahmeverträge sind Grundlage der abfallrechtlichen Bewertung.

Rechnerisch könnte - unter Beibehaltung der Futterbau orientierten Fruchtfolge für die Biogasanlagen - der gesamte Dunganfall aus der geplanten Mastschweinehaltung auf den nachgewiesenen Flächen verwertet und zusätzliche Nährstoffmengen aufgenommen und verwertet werden.

Zur Vervollständigung des Verwertungskonzeptes wurde auch die ausreichende Lagerkapazität über neun Monate Mindestlagervolumen geprüft und nachgewiesen.

Jährlich werden alle Verwertungsnachweise, sowohl vom Stammbetrieb Mastschweinehaltung, der Biogasproduktion mit deren Input- und Verwertungsstoffen, als auch der externen Verwerter geprüft.

Sollten Abweichungen gegenüber der Genehmigung im späteren Betrieb der Anlagen auftreten, erfolgen neue ganzheitliche Überprüfungen.

Brandschutzproblematik:

Nach § 14 der „Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012“ (NBauO) müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Soweit die Mittel der Feuerwehr zur Rettung von Menschen nicht ausreichen, sind stattdessen geeignete bauliche Vorkehrungen zu treffen.

Des Weiteren müssen nach § 12 der „Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26 September 2012“ (DVO-NBauO) in Ställen Ausgänge ins Freie in solcher Anzahl, Höhe und Breite vorhanden sein und sich so öffnen lassen, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Von jeder Stelle muss mindestens ein Ausgang in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m erreichbar sein.

Eine Zeitvorgabe zur Rettung von Menschen und Tieren ist aus den §§ der NBauO und der DVO-NBauO nicht zu entnehmen.

Für den geplanten Mastschweinestall wurden durch den Entwurfsverfasser Angaben zum baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutz vorgelegt. Diese Angaben wurden durch den Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz geprüft. Die brandschutzrechtliche Stellungnahme enthält außerdem zusätzliche Forderungen, die als Auflagen in einen späteren Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Abwehrender Brandschutz:

- In unmittelbarer Nähe der Stallanlage befinden sich drei Löschwasserentnahmestellen mit einer Löschwassermenge von ca. 2.400 l/min.
- Eine Feuerwehrumfahrt mit entsprechenden Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge ist vorhanden.
- Forderung nach einem Feuerwehrplan in Absprache mit der Ortsfeuerwehr mit Ortsbegehung nach Fertigstellung der geplanten Anlage.

Personen- und Tierrettung:

- Hohe Anzahl an Rettungswegtüren, um die Flucht- und Rettungsweglängen möglichst kurz zu halten. Zulässig nach NBauO sind 35 m, hier ca. 20 m.

- Schnelle Zugänglichkeit der Stallanlage durch die Forderung, dass die Türen sich von innen und außen gewaltfrei und leicht öffnen lassen. Einbau von Schlüsselkästen.
- Einbau von beleuchteten Notausgangsschildern, die auch beim Ausfall der Stromversorgung funktionsfähig bleiben.

Sonstiges:

- Forderung nach einer nicht brennbaren oder feuerhemmenden Decke
- Feuerhemmende Abtrennung der Technikräume
- Elektrische Anlagen sind von anerkannten Fachfirmen zu installieren und zu warten.
- Verbot von Gasheizsystemen mit offener Flamme.

Erfordernis Gutachten hinsichtlich Umweltverträglichkeit, Geruchs-, Staub-, Stickstoffbelastungen, Bioaerosole und Keime:

Nach Ziffer 5.4.7.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) soll das Vorhaben unter Berücksichtigung des auf dem Baugrundstück bereits genehmigten Mastschweinstalles einen Mindestabstand von 443 m zur nächsten betriebsfremden Wohnbebauung nicht unterschreiten. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn – wie im vorliegenden Fall beantragt – das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird.

Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich – außerhalb der Hauptwindrichtung - in weit über 1000 m Entfernung südlich des beantragten Vorhabens.

Folglich sind unzumutbare Beeinträchtigungen durch die beantragten Maßnahmen auf dem Wohngrundstück des Einwenders nicht zu erwarten.

Umweltverträglichkeit:

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Geschäftsstelle Rostock, hat gezeigt, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen bzw. nicht kompensierbaren Umweltauswirkungen resultieren.

Aus gutachterlicher Sicht hat die Untersuchung der Umweltverträglichkeit somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Versagungsgründe vorhanden sind, die insoweit einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Des Weiteren kommt die gutachtliche Stellungnahme zu Geruchs-, Ammoniak- und Feinstaubbelastung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Hannover, zu folgendem Ergebnis:

Geruch:

Aufgrund der Abluftreinigung an beiden Stallanlagen, die laut vorliegendem Zertifikat die Gerüche soweit mindert, dass am Austritt der Abluftreinigung keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und die Eigengerüche der biologischen Reinigung normalerweise bereits nach 50 m nicht mehr wahrnehmbar sein sollen, ist davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der Abluftreinigungsanlagen am nächstgelegenen relevanten Immissionsort, dem in 430 m Entfernung gelegenen Wohnhaus, keine Anlagengerüche wahrzunehmen sind.

Staub:

Die Staubemissionen der Gesamtanlage liegen – unter Berücksichtigung der Abluftreinigung – mit 0,08 kg/h deutlich unter der Bagatellmassenstromgrenze von 1 kg/h nach Tabelle 7, Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft. Eine Ausbreitungsrechnung zu Stäuben ist daher prinzipiell nicht erforderlich. Eine dennoch durchgeführte Ausbreitungsrechnung ergab, dass die maximale Staubimmissionszusatzbelastung im Bereich benachbarter Wohngebäude maximal $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt.

Nach Ziffer 4.6.2 der TA Luft ist eine irrelevante Zusatzbelastung gegeben, wenn die Kenngröße für die PM_{10} -Zusatzbelastung 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet. Dementsprechend wurde als Irrelevanzkriterium für PM_{10} 3 % von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) angesetzt.

Die Staubbeklastung durch die Anlage ist somit als irrelevant einzustufen. Eine nähere Betrachtung zu Tages- und Stundenwerten ist damit nicht erforderlich.

Ammoniakkonzentration/Stickstoffdeposition:

Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich ca. 195 m südlich der geplanten Abluftanlagen. Bezüglich der zu erwartenden Einträge liegt jedoch am ungünstigsten eine Waldfläche ca. 360 m ostnordöstlich des vorhandenen Stalles.

Die Ammoniakzusatzbelastung an dem in 360 m Entfernung ostnordöstlich gelegenen Waldrand beträgt im Planzustand am ungünstigsten Punkt als Konzentration im Jahresmittel $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit weit unterhalb des maßgeblichen Wertes von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Stickstoffdeposition im Randbereich dieses Baumbestandes liegt unter Berücksichtigung der erhöhten Depositionsgeschwindigkeit und des Stickstoffanteils im Ammoniak bei $4,4 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$.

Nach dem Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in Genehmigungsverfahren“ ist bei einer Zusatzbelastung $\leq 5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ keine weitere Prüfung erforderlich.

Bioaerosole, Keime:

Nach dem Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML vom 02.05.2013 kann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimimmissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.

Die vom Antragsteller geplante Abluftreinigungsanlage erfüllt die o.g. Anforderungen.

Prüfung Zertifizierung der Abluftreinigungsanlage:

Im vorliegenden Fall wird ein DLG-zertifiziertes Abluftreinigungssystem eingesetzt.

Bei den Messungen für die Zertifizierung muss ein umfangreiches Untersuchungspensum durchgeführt werden, um zu beweisen, dass die Abluftreinigung unter den vom Hersteller vorgegebenen Bedingungen die Anforderungen erfüllt.

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Notwendigkeit regelmäßiger Überprüfungen:

Die beantragten Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter mängelfreier Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

Da es sich hierbei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, die zudem der PRTR-Pflicht unterliegt, findet alle 2 Jahre eine „Vor-Ort-Überprüfung“ statt. Dabei wird im Wesentlichen kontrolliert, ob die Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung und nach dem Stand der Technik betrieben wird. Die Inspektionsergebnisse werden im Internet veröffentlicht.

Aufgrund der o.g. Ausführungen sind daher die Einwendungen zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Kirchdorf, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Bahrenborstel. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Gemeinde Bahrenborstel hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Aufgrund der Größe der beantragten Anlage war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV in die Begründung aufzunehmen. . . .

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Am 07.05.2014 wurde der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Errichtung eines Mastschweinstalles mit 2.880 Tierplätzen einschließlich Abluftreinigung, die Errichtung eines Güllebehälters mit geschlossener Abdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 5.760 Mastschweineplätzen gestellt.

Am 25.07.2014 wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit für die Anlage zum Halten von Mastschweinen beim Landkreis Diepholz eingereicht.

Nach Abschluss der Prüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens und Eingang weiterer erforderlicher Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 18.08.2014 in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Samtgemeinde Kirchdorf in der Zeit vom 25.08.2014 bis 24.09.2014 ausgelegen. Während der Einwendungsfrist vom 25.08.2014 bis 08.10.2014 wurden Einwendungen erhoben.

Bei dem Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage. Der Antrag umfasst die Errichtung eines Mastschweinstalles für 2.880 Tierplätze mit Abluftreinigung, die Errichtung eines Güllebehälters mit geschlossener Abdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 5.760 Mastschweineplätzen.

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Kreisentwicklung, Team Naturschutz, bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Beim qualifizierten Flächennachweis ergibt sich für alle Hauptnährstoffe eine Düngebilanz, die den Grenzwerten der Düngeverordnung entspricht, wenn die Schweinegülle in die am Standort genehmigte Biogasanlage übergeht und die Rücknahmeverpflichtung auf maximal 14025 cbm begrenzt sowie der restliche Überschuss abgegeben wird. Damit werden die Anforderungen des qualifizierten Flächennachweises erfüllt.

Das geplante Bauvorhaben soll in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum realisiert werden. Im Umfeld der geplanten Anlagenerweiterung befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen. Nordöstlich befinden sich in ca. 150 m Entfernung Feldgehölze und anschließend in 360 m Entfernung ein Waldgebiet.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen finden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Nach TA Luft ist ein Abstand von 443 m zur nächsten betriebsfremden Wohnbebauung einzuhalten.

Das nächstgelegene Wohnhaus gehört zu einer ehemaligen Hofstelle im Außenbereich

und liegt ca. 420 m nordöstlich des Vorhabens. Eine weitere einzelne Hofstelle befindet sich ca. 700 m nordwestlich. Die nächsten Wohngebäude in einem Wohngebiet liegen ca. 750 m südsüdöstlich.

Der geplante Stall wird (entsprechend dem vorhandenen Stall) mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Laut vorliegender Zertifikate werden die Gerüche soweit gemindert, dass am Austritt der Abluftreinigung keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und die Eigengerüche der biologischen Reinigung bereits nach 100m nicht mehr wahrnehmbar sein sollen.

Der geplante Güllebehälter wird mit einer geschlossenen Abdeckung versehen.

Die gutachtliche Stellungnahme zur Geruchs-, Ammoniak- und Feinstaubbelastung der TÜV Nord GmbH & Co.KG, Hannover, vom 26.05.2014 kommt zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die vorgesehene Anlage nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Christian Thiermann beantragte die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit Biogasanlage.

Am 21.11.2014 wurde die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen verfasst.

In Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung werden durch die geplante Erweiterung der Schweinemastanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch erwartet.

Mit Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Biotope wird zusammenfassend festgestellt, dass die durch das Vorhaben für eine Bebauung beanspruchte Fläche dem Naturhaushalt nachhaltig entzogen wird. Das betrifft ausschließlich Biotoptypen, die keine besonderen Funktionen im Naturhaushalt erfüllen und die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich kompensieren, so dass erhebliche Auswirkungen nicht abgeleitet werden können.

Die dargestellten Eingriffe auf das Schutzgut Boden können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub können ausgeschlossen werden.

Die geplante Erweiterung der Schweinemastanlage wird keine Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft haben.

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

. . .

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker